Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Vereinbarung über die Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

vom 27. März 20081)

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. i der Kantonsverfassung²⁾, beschliesst:

§ 1

Der Kanton Zug tritt der Vereinbarung über die Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 (Anhang) bei.

§ 2

Das Inkrafttreten setzt voraus, dass neben den Kantonen Zürich, Luzern und Schwyz mindestens ein weiterer Kanton seinen Beitritt erklärt.

§ 3

- ¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.
 - ² Der Regierungsrat legt das Inkrafttreten fest³⁾.
- ³ Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge an kulturelle Institutionen in Zürich und Luzern vom 16. Dezember 1999⁴⁾ aufgehoben.

¹⁾ GS 29, 999

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Inkrafttreten am 1. Jan. 2010 (RRB vom 29. Sept. 2009)

⁴⁾ GS 26, 575 (BGS 421.3)